Satzung der Tanzsportgemeinschaft Hochsauerland 1996 e.V. Brilon

Geänderte Fassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2011 in Brilon

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft Hochsauerland 1996 e.V. Brilon und hat seinen Sitz in Brilon.

Er ist 1996 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht in Brilon eingetragen worden.

- 2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Brilon.
- 3. Der Verein ist Mitglied des
- a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c) Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Mitglieder, die Vereinsämter ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrages pro Vorstandsmitglied und Kalenderjahr gezahlt werden.
- 4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder
- a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder
- a) Studierende, und junge Menschen in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst
- b) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberichtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ausgenommen die Jugendwartin bzw. den Jugendwart vorzunehmen.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus

der bzw. dem Vorsitzenden,

der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.

Er kann maximal erweitert werden um

die Schriftführerin bzw. den Schriftführer,

die Sportwartin bzw. den Sportwart

die Pressereferentin bzw. den Pressereferenten,

die Jugendwartin bzw. den Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen die Jugendwartin bzw. der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

- 2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.
- 4. Nach außen wird der Verein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglieds vertreten.
- 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 8. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen und abberufen.
- 9. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen zum Beispiel Beauftragte, Gruppensprecher, Trainer oder andere Gäste. Die Gäste sind bei diesen Sitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 9 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist von der Jugendwartin bzw. vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 4. Die Jugendversammlung, die von der Jugendwartin bzw. vom Jugendwart geleitet wird, wählt die Jugendwartin bzw. den Jugendsprecher. Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwartin bzw. Jugendwart und Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Wird mit der Auflösung des Vereins und einer Unterabteilung nur die Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Brilon, 14.04.2011	
Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende
Pressereferent	Kassenwart